
S 4 RJ 399/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 399/97
Datum	08.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 232/00
Datum	11.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 08.02.2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten als dem für zuständig gehaltenen Reha-Träger die Übernahme der Kosten für seine zwischenzeitlich abgeschlossene Ausbildung zum Ergotherapeuten.

Der am 1965 geborene Kläger hat den Beruf des Kfz-Mechanikers erlernt und diesen bis März 1985 ausgeübt. Vom 01.02.1986 bis 30.06.1993 war er als CNC-Fraser beschäftigt; das Arbeitsverhältnis endete durch Aufhebungsvertrag vom 24.02.1993. Anschließend bezog er Leistungen von der Arbeitsverwaltung; daneben war er zeitweise als Thekenkraft tätig. Vom 01.12.1994 bis 30.09.1995 war der Kläger als Buffetgehilfe versicherungspflichtig beschäftigt. Ab 02.10.1995 bezog er wiederum ALHI. Von Dezember 1996 bis März 1997 arbeitete er als Pflegehelfer und bezog anschließend (ab 01.04.1997) erneut ALG bis

30.09.1997.

Am 19.09.1996 beantragte der Klager bei der Beigeladenen die Gewahrung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit dem alleinigen Ziel der Umschulung zum Beschaftigungstherapeuten. Der Antrag wurde zustandigkeitshalber an die Beklagte weitergeleitet. Diese zog ein Gutachten des rztlichen Dienstes der Beigeladenen vom 06.09.1993 bei. Darin wurden folgende Diagnosen gestellt: Rezidivierendes Zwelffingerdarmgeschwure, Reizdarm, Belastungsknieschmerzen links, psychovegetative Labilitat; leichte und mittelschwere (zeitweise auch schwere) korperliche Tatigkeiten konne der Klager unter Vermeidung von Nacht- und Akkordarbeit noch ganztagig verrichten. Im Rahmen der Erstbearbeitung des Reha-Antrags ist der Klager auf Veranlassung der Beigeladenen am 11.11.1996 durch Dr.T. untersucht worden. Er diagnostizierte in seinem Gutachten vom 22.11.1996 eine Belastungsschmerzhaftigkeit beider Kniegelenke bei Knorpelschadigung im Bereich der Kniescheibenrackseite, Belastungsschmerzhaftigkeit der Lendenwirbelsaule bei segmentalen Funktionsstorungen und muskularer Dysbalance sowie wiederkehrende (letztmals 1995 aufgetretene) Zwelffingerdarmgeschwure. Wegen der damit verbundenen Einsatzbeschrankungen sei von der Weiterfahrung des erlernten Berufs als Kfz-Mechaniker auf lange Sicht abzusehen. Auch die Tatigkeit als Frasmaschinenbediener sei aus arztlicher Sicht ungunstig; dagegen bestanden arbeitsmedizinisch keine Bedenken gegen eine Tatigkeit als Ergotherapeut.

Im Rahmen einer von der Beigeladenen bewilligten und getragenen Umschulung besuchte der Klager ab 01.10.1997 die staatlich anerkannte Berufsfachschule fur Ergotherapie in R. und legte dort am 26.07.2000 die staatl. Prufung fur Ergotherapeuten ab. Seit 01.09.2000 arbeitet der Klager in seinem Umschulungsberuf. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15.01.1997 und Widerspruchsbescheid vom 21.03.1997 berufsfordernde Leistungen in Form einer dreijahrigen Umschulung ab. Medizinisch bestehe keine ausreichende Indikation fur die Durchfahrung beruflicher Leistungen zur Rehabilitation (Reha) durch die Beklagte. Zwar seien die fruher ausgeubten Tatigkeiten eines Kfz-Mechanikers und Frasmaschinenbedieners nicht mehr moglich; dessen ungeachtet bestehe jedoch fur leichte und mittelschwere Tatigkeiten nach wie vor ein vollschichtiges Leistungsvermogen. Der Klager sei auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Dementsprechend bedurfe es zur beruflichen Reintegration keiner gezielten (beruflichen) Reha-Manahme; ausreichend sei vielmehr die Vermittlung eines zustandsangepassten Arbeitsplatzes. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21.03.1997).

Im anschlieenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Wurzburg (SG) eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des Klagers, der Firma F. S. sowie Befundberichte und Unterlagen der den Klager behandelnden rzte Dr.G. und H. zum Verfahren beigegeben. Der zum gerichtlichen Sachverstandigen ernannte Arzt fur Sozial- und Betriebsmedizin Dr.E. ist in seinem Aktenlagegutachten vom 28.10.1999 zu dem Ergebnis gelangt, der Klager konne, jedenfalls in Tagschicht weiterhin als Fraser tatig sein. Auf Anfrage des SG hat das Arbeitsamt

Schweinfurt mitgeteilt, dass bei den in der Region ansässigen Großunternehmen die Arbeitsplätze an CNC-Maschinen üblicherweise im 2-Schicht-Betrieb ausgestaltet seien und Akkordarbeit nicht zu leisten sei. Der Arbeitstakt und die Stückzahlen würden weitgehend durch die Maschine bestimmt. Nach Auskunft des AA Würzburg sind in dessen Amtsbezirk Stellen für CNC-Fräser vorhanden, deren Anforderungsprofil keine Arbeitsleistung in Nachtschicht und/oder Akkord vorsieht.

Mit Urteil vom 08.02.2000 hat das SG die Klage abgewiesen: Eine Umschulung sei nicht angezeigt. Der Kläger habe sich von seiner früheren ausgeübten Facharbeit als CNC-Fräser gelöst, ohne damals gesundheitlich dazu gezwungen gewesen zu sein. Im Anschluss an die Auskunft der Beigeladenen (Arbeitsamt Würzburg) gebe es ausreichend Arbeitsplätze, bei denen die Tätigkeit eines CNC-Fräsers ohne die Forderung von Schicht- und Akkordarbeit ausgeübt werden könnte. Im Übrigen garantiere auch der Beruf des Ergotherapeuten keine stressfreie Tätigkeit. Davon abgesehen gebe es auch andere Tätigkeiten im Gesundheitsbereich, bei denen eine kürzere Umschulungszeit zur adäquaten Wiedereingliederung des Klägers in das Erwerbsleben genügt hätte. Eine Rechtfertigung für die Überschreitung der Fristdauer (2 Jahre) sei somit nicht zu erkennen.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung macht der Kläger geltend, es gehe ihm im Nachhinein insbesondere um die im Vergleich zur Beigeladenen höheren Leistungen der Beklagten bei Fahrtkosten und Übergangsgeld. Weiter trägt er vor, er habe die Tätigkeit des CNC-Fräsers aus gesundheitlichen Gründen beenden müssen (wegen einer chronischen Magen-Darmerkrankung). Der Arbeitsmarkt halte auch keine Stellen für Bewerber bereit, die gesundheitlich bedingt nicht in der Lage seien, die Tätigkeit als CNC-Fräser im Akkord bzw. unter akkordähnlichen Bedingungen auszuüben. In aller Regel sei Schichtbetrieb erforderlich. Der Arbeitsablauf sei fremdbestimmt; Arbeitstakt und Stückzahlen würden weitgehend durch die Maschine bestimmt. Die Tätigkeit des an den Maschinentakt gebundenen Fräsers sei aber vergleichbar mit Akkordarbeit.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Würzburg vom 08.02.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 15.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.1997 zu verurteilen, die Kosten für die Ausbildung zum Ergotherapeuten unter Anrechnung der vom Arbeitsamt Schweinfurt erbrachten Leistungen zu übernehmen. Hilfsweise beantragt er, den Sachverhalt im Sinne der Beweisanträge aus dem Schriftsatz vom 24.05.2000 weiter aufzuklären.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Vermeidung von Wiederholungen auf die erstinstanzielle

Urteilsbegründung bzw auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden.

Dem Senat haben neben den Reha-Unterlagen der Beklagten und den Streitakten erster und zweiter Instanz die Leistungs- und Rehabilitationsunterlagen des Arbeitsamtes Wärszburg vorgelegen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der genannten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 143, 151 SGG](#)) und auch im Äbrigen zulässig ([Â§ 144 SGG](#)). Obwohl die ursprünglich begehrte Umschulung zwischenzeitlich vollständig abgeschlossen ist und deshalb nicht mehr Gegenstand des im Berufungsverfahren weiter verfolgten Klagebegehrens sein kann, fehlt es vorliegend nicht am Rechtsschutzbedürfnis für die Fortsetzung des sozialgerichtlichen Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz; denn der Kläger behauptet schlüssig eine fortdauernde Beschwer durch die generelle Ablehnung der von ihm konkret geforderten Reha-Maßnahme seitens der Beklagten. Diese Beschwer kann auch nach Abschluss der Umschulung darin liegen, dass ohne die vom Kläger als rechtswidrig angesehene Ablehnung der begehrten Berufsförderung die akzessorischen Leistungen für Fahrtkosten und Übergangsgeld wesentlich höher gewesen wären als bei der Beigeladenen.

Die Berufung ist jedoch sachlich nicht begründet. Das SG hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Bewilligung berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung die persönlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Beklagte in ihren ablehnenden Entscheidungen weder die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat ([Â§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das Erstgericht hat dabei den rechtserheblichen Sachverhalt umfassend dargestellt, die an die begehrten Leistungen geknüpften Voraussetzungen zutreffend wiedergegeben und das Beweisergebnis frei von Rechtsfehlern gewürdigt. Der Senat sieht daher von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist insoweit auf das angefochtene Urteil des SG Wärszburg vom 08.02.2000 ([Â§ 153 Abs 2 SGG](#)). Weiterer Sachermittlungen bedurfte es nicht. Der Senat sieht die im Schriftsatz vom 24.05.2000 aufgeworfenen Fragen durch die Beweiserhebungen des SG jedenfalls in dem Sinne als hinreichend geklärt an, dass neben der (erfüllten) Leistungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und innerhalb des von dieser abgedeckten Risikobereichs Ansprüche gegen die Beklagte nicht bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024